



Bebauungsplan Nr. 25

für die Grundstücke an der Wildeshäuser Straße zwischen der Europastraße und Hundertster Weg in Delmenhorst. M 1:1000

Legende:
 --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. — Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

- a) Art der baulichen Nutzung**
- Nutzungsgrenze
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - |||| Gemeinbedarfsfläche (z. B. Städt. Krankenanstalten)
 - |||| Sondergebiet (z. B. Kasernenanlagen)
 - |||| Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bau-nutzungsverordnung vom 26.6.62 sowie im Bau-wich nach Landesrecht zulässige Garagen sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen unzulässig.
- b) Maß der baulichen Nutzung**
- 2.3 Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 Grund- und Geschosflächenzahl nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. Juni 1962:
- | Grundflächenzahl | Geschosflächenzahl |
|------------------|--------------------|
| 1-gesch.: 0,4 | 0,4 |
| 2-gesch.: 0,4 | 0,7 |
| 3-gesch.: 0,3 | 0,9 |
| So 0,8 | 2,0 |
- Bei Unterschreitung der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Tabellenwerte.
- c) Bauweise**
- o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
- d) Überbaubare Grundstücksfläche**
- Baulinie
 - Geschossgrenze
 - Baugrenze
- e) Straßenverkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4. 1. 1963 beschlossen.
 Der Oberstadtdirektor:
 i.V.

Siegel
 gez. Mehrtens
 Stadtdirektor

Als Planunterlage diente eine vom Katasteramt Delmenhorst hergestellte Flurkarte im Maßstab 1:1000. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
 Delmenhorst, den 23. März 1965

Der Oberbürgermeister
 Der Oberstadtdirektor i.V.

Siegel
 gez. von der Heyde
 gez. Mehrtens
 Stadtdirektor

Siegel
 M. W. S. S. S.
 Stadtbauoberinspektor

Bearbeitet:
 Delmenhorst, den 28. Oktober 1964, geänd. 24. Sept. 1965
 Stadtbauamt
 Stadtplanungsamt
 F. d. Entwurf

Im Auftrage
 gez. Unterschrift i.V.
 gez. Unterschrift
 Verw. Angestellte

gez. Tarnsen
 Stadtbaurat

Siegel
 M. W. S. S. S.
 Stadtbauoberinspektor

Öffentliche Auslegung vom 4. 10. 1965 bis 5. 11. 1965 nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes.
 Der Oberstadtdirektor
 i.V.

Öffentlich ausgelegt und am 5. 11. 1966 bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 Delmenhorst, den 5. 11. 1966

Der Oberstadtdirektor:
 i.V.

Siegel
 gez. Mehrtens
 Stadtdirektor

Siegel
 gez. Dr. Rathje